

II-2957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Juli 1991 No. Zu Zl. 577-NR/91

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 17. Juli 1991

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zur Anfrage 577-NR/1991 des Abgeordneten Voggenhuber an den Präsidenten des Nationalrates

Der Abgeordnete Voggenhuber hat am 19. Juni 1991 an den Präsidenten gemäß § 89 GOG eine schriftliche Anfrage betreffend vollständige Übermittlung der Anzeigen der Mitglieder des Nationalrates gemäß § 6 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz an den Unvereinbarkeitsausschuß gerichtet.

Einleitend wird in der Anfrage ausgeführt, daß gemäß § 6 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz Abgeordnete zum Nationalrat dem Präsidenten des Nationalrates die Bekleidung einer der in § 4 Abs. 1 leg. cit. bezeichneten Stellen unter Angabe der Höhe der Bezüge anzugeben haben. Zur Zeit werde dem Unvereinbarkeitsausschuß eine Liste der von den Abgeordneten zum Nationalrat angezeigten Funktionen übermittelt, Angaben über die Höhe der Bezüge erhalte der Unvereinbarkeitsausschuß nicht.

Im Motiventeil wird außerdem die Ansicht vertreten, der Präsident des Nationalrates sei - wiewohl das Unvereinbarkeitsgesetz keine Bestimmungen darüber enthalte, wie mit den einlangenden Meldungen in weiterer Folge zu verfahren sei - nicht ermächtigt, die einlangenden Meldungen materiell zu überprüfen und nur jene Teile der Meldung weiterzuleiten, die der Unvereinbarkeitsausschuß - nach Auffassung des Präsidenten - für seine Entscheidung benötigt. Es sei allein Aufgabe des Unvereinbarkeitsausschusses, die Zulässigkeit der Beteiligung zu beurteilen. Alle einlangenden Meldungen seien daher zur Gänze an den Unvereinbarkeitsausschuß weiterzuleiten.

Der Anfragesteller stützt seine Rechtsauffassung auf die unmittelbar nach Beschußfassung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1925 sowie in der III. bzw. IV. Gesetzgebungsperiode geübte Praxis.

Weiters wird vorgebracht, daß sich der Unvereinbarkeitsausschuß zwar bei seinen Entscheidungen an einem selbstgewählten Richtlinienbeschuß orientiere, daß dies aber gesetzlich in keiner Weise determiniert sei. Ein Abgehen von der Richtlinie wäre daher vorstellbar.

Gemäß § 6 Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz sei eine Beteiligung auch dann unzulässig, wenn die Mehrheit jener Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, sich gegen diese Beteiligung ausspricht. Die unterschiedlichen parteiinternen Regelungen stellten zum Teil auch auf die Höhe der Bezüge bzw. auf die Anzahl der Funktionen ab.

- 2 -

Nach dem Richtlinienbeschuß unzulässige Funktionen seien gemäß § 6 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz ehrenamtlich auszuüben. Die Übermittlung der Meldungen über die Höhe der Bezüge würde es dem Unvereinbarkeitsausschuß ermöglichen, diese Bestimmung in jenen Fällen zu kontrollieren, in denen er Abgeordneten eine "Nachfrist" zur Niederlegung unvereinbarer Funktionen gewährt hat.

Die konkreten Fragen hatten sodann folgenden Wortlaut:

1. Teilen Sie die im Motiventeil der Anfrage dargestellte Rechtsansicht; wenn nein, warum nicht?
2. Dem Anfragesteller waren Informationen über den Vollzug des § 6 Unvereinbarkeitsgesetz durch den Präsidenten des Nationalrates ab der V. bis incl. der XVI. GP nicht zugänglich.
 - a) Wurden in dieser Zeit die einlangenden Meldungen auf ihre Vollständigkeit (auch hinsichtlich der Anzeige über die Höhe der Bezüge) geprüft?
 - b) Wurden Abgeordnete zum Nationalrat, die ihrer Pflicht gemäß § 6 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz - offensichtlich (z.B., weil allgemein bekannt war, daß mit der Innehabung einer bestimmten angezeigten Stellung Bezüge verbunden sind) - nicht oder nicht vollständig nachgekommen waren, an diese Pflicht erinnert?
 - c) Seit wann werden die Meldungen über die Höhe der Bezüge nicht mehr an den Unvereinbarkeitsausschuß weitergeleitet?

Wurde diese Änderung in der Handhabung des § 6 Unvereinbarkeitsgesetz zuvor in der Präsidiale erörtert oder ergab sich diese neue Praxis eher im "Selbstlauf", etwa weil die Höhe der Bezüge von den meisten Abgeordneten erst gar nicht mehr gemeldet wurde?

3. Sind Sie bereit, die Meldungen über die Höhe der Bezüge an den Unvereinbarkeitsausschuß weiterzuleiten?

Ich beehe mich diese Anfrage nach Befassung des Rechts- und Legislativ-Dienstes der Parlementsdirektion wie folgt zu beantworten, wobei ich zunächst die derzeitige Praxis darlege.

Einlangende Meldungen der Abgeordneten zum Nationalrat gemäß Unvereinbarkeitsgesetz werden durch den zuständigen Referenten der Parlementsdirektion überprüft. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Angaben (genaue Unternehmensform, Funktion, Höhe und Art von Entgeltzahlungen) sowie der Klarstellung, ob im angezeigten Fall eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes nach Art. 126b Abs. 2 B-VG gegeben ist, erfolgt sodann eine listenmäßige Erfassung der eingelangten Meldungen ohne Bezugsangaben und

- 3 -

die Übermittlung der Listen an den Ausschußobmann und die parlamentarischen Klubs als Grundlage für die Beschußfassung im Ausschuß. Die Originalmeldungen werden - da es sich um persönliche Daten handelt, die grundsätzlich dem Datenschutz unterliegen - unter Verschluß gehalten.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1:

Da in der Begründung der Anfrage mehrere Thesen aufgestellt werden, kann diese Frage nicht pauschal mit "ja" oder "nein" beantwortet werden. Es ist sicher richtig, daß die Gründe für eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer "Beteiligung" im Unvereinbarkeitsgesetz nicht näher determiniert sind. Gerade deshalb kommt aber den Richtlinien, die sich der Ausschuß selbst gegeben hat, große Bedeutung zu. Ein solcher Richtlinienbeschuß hat ja nicht die Aufgabe, eine Rechtsvorschrift zuersetzen, sondern er soll verhindern, daß der Ausschuß in gleichgelagerten Fällen unterschiedliche Entscheidungen trifft, weil er sich z.B. von der parteipolitischen Zugehörigkeit eines Abgeordneten oder von anderen subjektiven Momenten leiten läßt. Der Richtlinienbeschuß des Ausschusses dient also der Versachlichung und Objektivierung seiner Entscheidungen und dies ist zu begrüßen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch darauf, daß der Abgeordnete Voggenhuber in der Sitzung des Unvereinbarkeitsausschusses vom 14. März 1991 folgenden Antrag gestellt hat:

"Der Unvereinbarkeitsausschuß ersucht den Präsidenten des Nationalrates um Übermittlung der Anzeigen über die Höhe der Bezüge von Nationalratsabgeordneten, die eine der im § 4 Unvereinbarkeitsgesetz bezeichneten Stellen bekleiden".

Aus der Stellung dieses Antrages läßt sich schließen, daß der Antragsteller nicht davon ausgeht, daß der Präsident des Nationalrates ex lege verpflichtet wäre, Unterlagen über die Höhe der Bezüge aus den gemeldeten Funktionen den Mitgliedern des Unvereinbarkeitsausschusses zu übermitteln, sondern daß der Ausschuß in Form eines Ausschußbeschlusses einen diesbezüglichen Wunsch an den Präsidenten äußern sollte.

- 4 -

Aus dem Ausschußprotokoll ist aber ersichtlich, daß von allen Mitgliedern des Unvereinbarkeitsausschusses (in dem alle vier Fraktionen des Nationalrates vertreten sind) lediglich der Antragsteller selbst für seinen Antrag stimmte.

In diesem Zusammenhang ist wohl die Problematik unübersehbar, die darin besteht, einen Besluß auf ein bestimmtes Verhalten des Präsidenten herbeiführen zu wollen und nach Ablehnung eines diesbezüglichen Antrages den Präsidenten dennoch zu veranlassen, eine der klaren Entscheidung des Ausschusses entgegengesetzte Vorgangsweise zu wählen.

Zur Frage 2 a) und b):

Stichprobenartige Untersuchungen in der V. bis inclusive XVI. Gesetzgebungsperiode haben ergeben, daß in Einzelfällen keine Angabe über die Höhe von Bezügen aus den Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz ersichtlich ist. Inwiefern allfällige Ergänzungen - z.B. in den Ausschußsitzungen - erfolgten, ist nicht mehr feststellbar. Seit der XVII. GP - also in den letzten fünf Jahren - jedenfalls erfolgt ausnahmslos eine Überprüfung und weitere Bearbeitung erst nach Vollständigkeit der Meldungen.

Zur Frage 2 c):

Ich bin der Auffassung - und diese Auffassung wird offenbar von nahezu allen Mitgliedern des Unvereinbarkeitsausschusses geteilt - daß durch die dargestellte Praxis nicht nur eine gesetzmäßige Vorgangsweise sichergestellt und die Gefahr einer gesetzwidrigen Verletzung des Datenschutzes reduziert wird, sondern auch ein einwandfreier Entscheidungsprozeß im Unvereinbarkeitsausschuß ermöglicht wird.

Zur Frage 3:

Ich würde selbstverständlich einem Auftrag des Gesetzgebers, der darauf abzielt, den Mitgliedern des Unvereinbarkeitsausschusses auch Daten über Bezüge einzelner Abgeordneter außerhalb ihrer politischen Tätigkeit

- 5 -

bekanntzugeben, Folge leisten, soferne eine diesbezügliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Auch im Falle einer Beschußfassung über neue Richtlinien im Ausschuß wäre eine Änderung in der praktischen Vorgangsweise denkbar.

Ohne eine Änderung der Rechtsgrundlagen und in Kenntnis des Abstimmungsresultates im Unvereinbarkeitsausschuß über den Antrag des Abgeordneten Voggenhuber sehe ich mich aber nicht in der Lage, die von meinen Amtsvorgängern Mag. Gratz und Pöder ausnahmslos eingehaltene Praxis bei unveränderter Rechtslage zu ändern.

Wolfgang